



Landvolk Niedersachsen · Warmbüchenstr. 3 · 30159 Hannover

Deutscher Bundestag
Frau MdB Carina Konrad
Platz der Republik 1
11011 Berlin

09. Februar 2024

Notwendige Änderung der BioSt-NachV

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Konrad,

mit Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) im Jahr 2021 und der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf feste und gasförmige Biomasse sind die Nachhaltigkeitsanforderungen dieser Verordnung auch beim Einsatz nachwachsender Rohstoffe in Biogasanlagen zu berücksichtigen.

In der Praxis stößt die Anwendung dieser Verordnung bezüglich des Bonus für nachwachsende Rohstoffe (NawaRo – Bonus) auf Anwendungsschwierigkeiten, die die Existenz von Biogasanlagen gefährden und auch ihre für die Energiewende relevante Funktion („Back-up – Kraftwerke“) dauerhaft torpediert.

Streitig ist in vielen Fällen, ob der Anspruch auf Zahlung des „NawaRo-Bonus“ dauerhaft entfällt, wenn zeitlich befristet keine oder nur teilweise Biomasse ohne Nachhaltigkeitsnachweis zur Biogaserzeugung eingesetzt wurde.

Dies wird an folgendem Beispiel deutlich:

Biogasanlagenbetreiber flexibilisieren ihre Anlagen, installieren also ein weiteres Blockheizkraftwerk (BHKW), um netzdienlich Strom zu erzeugen und übersehen dabei versehentlich, dass mit Installation des zusätzlichen BHKW die Größenschwelle für die Anwendung der BioSt-NachV (2 MW Feuerungswärmeleistung) überschritten wird. Sie holen kurzfristig die Zertifizierung nach, verlieren für den zwischenzeitlich erzeugten Strom den Vergütungsanspruch (weil diesbezüglich kein Nachhaltigkeitsnachweis geführt werden konnte). Dies ist so weit unstrittig!

Darüber hinaus soll nach Auffassung einiger Netzbetreiber auch der NawaRo-Bonus dauerhaft entfallen. Damit läuft der Anlagenbetreiber in die Insolvenz.

In der Praxis gibt es zahlreiche gleichgelagerte Fälle und wird es – aufgrund der „politisch erwünschten“ Bestrebungen zur Flexibilisierung - auch künftig geben. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass jede Lücke im Nachhaltigkeitsnachweis zum dauerhaften Entfall der Vergütung führen würde. Dieselbe Problematik besteht im Übrigen auch, wenn versehentlich für Teilmengen der eingesetzten Biomasse kein Nachhaltigkeitsnachweis geführt werden kann.



Nach derzeitiger Rechtslage entfällt der NawaRo nicht dauerhaft, wie nachfolgend ausgeführt. Um dies auch unmissverständlich in der BioSt-NachV deutlich zu machen, sollte in § 3 ergänzend geregelt werden:

„Der Anspruch auf Zahlung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe entfällt nur für die Dauer, in der der Nachhaltigkeitsnachweis nicht geführt werden kann. Der Zahlungsanspruch nach § 3 entfällt nur in dem Umfang, in dem für die eingesetzte Biomasse der Nachhaltigkeitsnachweis nicht vorliegt.“

Anmerkung zur Rechtslage:

Aufgrund des Ausschließlichkeitsgrundsatzes des EEG 2009 (bei Nichteinsatz von Biomasse, die nicht „NawaRo“ ist, entfällt der NawaRo-Bonus dauerhaft) wird teilweise die Auffassung vertreten, dass auch bei Einsatz von „NawaRos“ ohne Nachhaltigkeitsnachweis der Bonus dauerhaft entfällt. Diese irriige Auffassung widerspricht aber den Regelungen der BioSt-NachV und könnte im Wege der vorgeschlagenen Ergänzung richtiggestellt werden.

Das EEG 2009, auf dessen Grundlage der Anspruch auf den NawaRo-Bonus beruht, regelt, dass der Bonus nicht – auf Dauer - entfällt, soweit sich aus der BioSt-NachV etwas anderes ergibt.

Das ist hier der Fall: nach der geltenden BioSt-NachV entfällt für den Zeitraum der Stromproduktion ohne Nachhaltigkeitsnachweis gem. § 3 die gesamte Vergütung. Dies trifft nach § 19 Abs. 2 S. 1 BioSt-NachV auch auf unrichtige und gefälschte und damit unwirksame Nachweise zu.

Anschließend an diese Regelung bestimmt die Verordnung in S. 2, dass der NawaRo-Bonus „darüber hinaus“ dauerhaft entfällt, wenn der Anlagenbetreiber von der Unwirksamkeit des Nachhaltigkeitsnachweises Kenntnis hatte oder sie bei der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte kennen können.

Aus der Regelung wird deutlich, dass „im Übrigen“ der NawaRo-Bonus nicht auf Dauer entfallen soll. Wäre dies der Fall, hätte es dieser Regelung und des Zusatzes „darüber hinaus“ nicht bedurft.

Um zu vermeiden, dass Betriebe in erhebliche wirtschaftliche Probleme geraten, die für unsere Stromversorgung einen wichtigen, systemdienlichen Beitrag leisten. Ist eine umgehende rechtliche Klarstellung erforderlich.

Wir bitten Sie dringend, sich für eine unverzügliche – möglichst im Zuge eines jetzt anstehenden energierechtlichen Gesetzespaketes (Aufnahme in das Artikelgesetz) – die vorgeschlagene Klarstellung vorzunehmen.

Wir stehen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Holger Hennies